



Bundesanstalt für Landwirtschaft  
und Ernährung  
Referat 512  
Deichmanns Aue 29  
53179 Bonn

**Dezember 2018**

# **MERKBLATT**

## **Für Landwirte, die im Jahr 2019 Nutzhanf anbauen**

### **Allgemeine Hinweise**

Alle Erklärungen und Meldungen sind vollständig und gut leserlich auszufüllen. Soweit Unterlagen zur Fristwahrung per Fax eingereicht werden, sind die entsprechenden Originale umgehend auf dem Postweg nachzureichen.

*Ein Rechtsanspruch kann nur aus den Rechtsgrundlagen, keinesfalls aber aus diesem Merkblatt abgeleitet werden.*

### **1. Rechtsgrundlagen**

Maßgebend sind insbesondere folgende vom Rat und der Kommission erlassene Rechtsakte in den jeweils geltenden Fassungen:

⇒ **Verordnung (EU) Nr. 1307/2013**  
(mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik)

⇒ **Verordnung (EU) Nr. 809/2014**  
(Durchführungsbestimmungen)

Für die nationale Durchführung gelten in der jeweils geltenden Fassung:

⇒ Gesetz zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen (MOG)

⇒ Verordnung über die Durchführung von Stützungsregelungen und des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS-Verordnung)

⇒ Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz - BtMG).

## 2. Basisprämie

Die Basisprämie wird für beihilfefähige Flächen im Rahmen des Sammelantrags von den nach Landesrecht zuständigen Stellen gewährt. Der Flächennachweis ist unverzichtbarer Bestandteil des Sammelantrags. Flächen auf denen Nutzhanf angebaut wird, sind im Antrag mit anzugeben.

Die Zahlung ist unter anderem abhängig von dem Nachweis der Verwendung von zertifiziertem Saatgut einer im Sortenkatalog benannten Sorte (Anlage 4), wobei dieser Nachweis zwingend über die Vorlage der amtlichen Saatgutetiketten geführt werden muss (siehe 3.2).

**Die Saatgutetiketten sind außen am Saatgebände angebracht.**

Näheres hierzu erfahren Sie beim zuständigen Landwirtschaftsamt.

### Hanfsorten die für den Anbau 2019 in Deutschland nicht mehr gestattet sind:

<b>Bialobrzeskie</b>	<b>Carmagnola</b>
----------------------	-------------------

Der durchschnittliche THC-Gehalt aller Proben hat im zweiten aufeinander folgenden Jahr den festgesetzten Gehalt überschritten.

Zusammen mit dem Sammelantrag ist eine gesonderte **Erklärung über die Aussaatflächen von Nutzhanf** abzugeben. Ein entsprechender Vordruck ist üblicherweise den durch die Landesstelle übersandten Antragsunterlagen beigelegt. Sollte dies nicht der Fall sein, ist der Vordruck gemäß Anlage 2 zu verwenden.

Die genannte Erklärung wird von der Landesstelle mit einem Prüfvermerk versehen und an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt) weitergeleitet.

## 3. Zusätzliche Hinweise

### 3.1. Anbauanzeige

Die **Anbauanzeige** ist bis zum 1. Juli 2019 direkt an die Bundesanstalt zu übersenden.

Die **Anbauanzeige für den Anbau als Zwischenfrucht** ist ebenfalls bis zum 1. Juli 2019 direkt an die Bundesanstalt zu übersenden.

Die Abgabe der Erklärung über die Aussaatflächen von Nutzhanf beim Land entbindet nicht von der Verpflichtung zur **Abgabe der Anbauanzeige gemäß § 24a BtMG gegenüber der Bundesanstalt** (Anlage 1).

Weitere Hinweise sind der Anlage 5 zu entnehmen.

### 3.2 Saatgutetiketten

Bei einem Anbau von Nutzhanf mit **Basisprämie** sind die amtlichen Saatgutetiketten der zuständigen Landesbehörde vorzulegen.

Erfolgt ein Anbau von Nutzhanf **ohne Basisprämie** so sind die amtlichen Saatgutetiketten bis zum 1. Juli des Anbaujahres der Bundesanstalt vorzulegen.

Sofern die Aussaat von Nutzhanf **als Zwischenfrucht** nach dem 1. Juli des Anbaujahres erfolgt, sind die amtlichen Etiketten bis zum 01. September des Anbaujahres bei der Bundesanstalt vorzulegen, soweit diese nicht im Rahmen der Regelungen über die Basisprämie der zuständigen Landesbehörde vorgelegt worden sind.

Für den Anbau von Nutzhanf als Zwischenfrucht dürfen nur zugelassene Sorten mit einem THC-Gehalt von weniger als 0,2% verwendet werden (siehe Anlage 4). Das Saatgut muss zertifiziert sein. Ein Nachbau ist nicht gestattet.

### **3.3. Kontrolle durch die Bundesanstalt**

Die **Kontrollen des THC-Gehalts** (Probenahmen) werden von der Bundesanstalt durchgeführt. Anbauer, deren Hanfflächen kontrolliert werden, erhalten von der Bundesanstalt eine entsprechende Mitteilung.

**Der Landwirt teilt der Bundesanstalt den Beginn der Blüte (Anlage 3) für seine angebauten Flächen schriftlich mit.**  
**Das gilt auch für den Anbau als Zwischenfrucht, sofern es auch dort zu einer Blüte kommt.**

### **3.4. Erntefreigabe**

Mit der **Abernte des Hanfs** darf frühestens begonnen werden, wenn

- der Anbauer ein entsprechendes Freigabeschreiben von der Bundesanstalt erhalten hat
- oder
- die Kontrolle (Probenahme) tatsächlich durchgeführt wurde.

## **4. Muster und Formblätter**

Soweit von der Bundesanstalt Muster und Formblätter für Anzeigen und Erklärungen aufgelegt werden, sind ausschließlich diese zu verwenden.

Die Unterlagen können hier angefordert werden:

**Bundesanstalt für Landwirtschaft  
und Ernährung  
Referat 512  
Deichmanns Aue 29  
53179 Bonn**

Tel.: 0228/6845-3670 Fax: 0228/6845-3985

oder im Internet unter [www.ble.de](http://www.ble.de) (Unsere Themen/ Landwirtschaft/ Anbau von Nutzhanf) abgerufen werden.